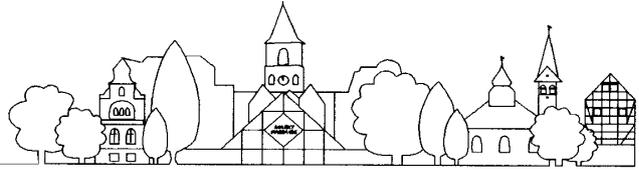


Amtsblatt



Nr. 18 vom 06.06.2008

Inhaltsverzeichnis:

- 1./ **Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**
Betreff: 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Südliche Robert-Koch-Straße“ im Verfahren nach § 13a BauGB
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)
- 2./ **Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**
Betreff: Bebauungsplan Nr. 166 „Hahscheid“ im Verfahren nach § 13a BauGB
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)
- 3./ **Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**
Betreff: 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Südliche Robert-Koch-Straße“
hier: Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung
Wirksamwerden gemäß § 6(5) Baugesetzbuch (BauGB)
- 4./ **Bekanntmachung der Stadtparkasse Haan**
hier: Kraftloserklärung

1./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

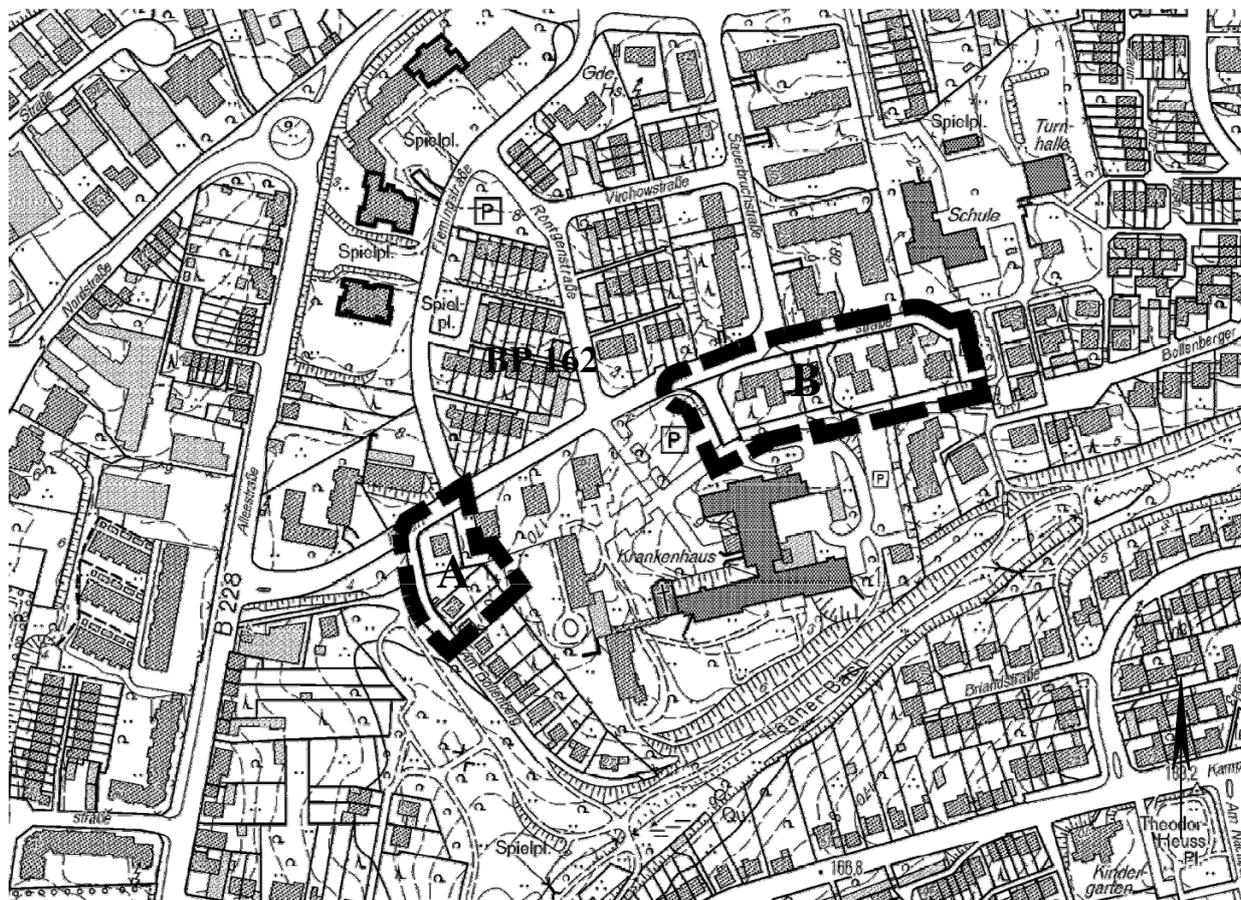
Betreff: 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Südliche Robert-Koch-Straße“ im Verfahren nach § 13a BauGB

hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB),

Der Rat der Stadt Haan hat am 06.05.2008 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Südliche Robert-Koch-Straße“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



— — — räumlicher Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 unmaßstäblich
 Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte, M 1: 5.000 mit Genehmigung
 des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 23.11.1997, Nr. L 31 / 97

Das Plangebiet zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Südliche Robert-Koch-Straße“ liegt im Südosten der Stadt Haan in der direkten Umgebung des Haaner Krankenhauses. Teilbereich A umfasst die Flurstücke 441, 443 und 1938, Flur 18 der Gemarkung Haan und ist gekennzeichnet durch die Lage im Einmündungsbereich der Straße Am Bollenberg in die Robert-Koch-Straße. Teilbereich B umfasst die Flurstücke 432, 433, 563, 1988, 1989, 2008 und Teilflächen der Flurstücke 1983 und 2009, Flur 18 der Gemarkung Haan. Er wird begrenzt im Norden durch die Robert-Koch-Straße, im Osten durch den Wendehammer der Robert-Koch-Straße und im Süden durch die Flächen von Kindergarten und Krankenhaus. Den westlichen Abschluss bildet die Parkplatzzufahrt des Krankenhauses. Die genaue Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bauleitplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann gemäß § 10 (3) BauGB im Planungsamt der Stadt Haan, Zimmer 107, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Haan, den 03.06.2008
Knut vom Bovert
Bürgermeister

2./

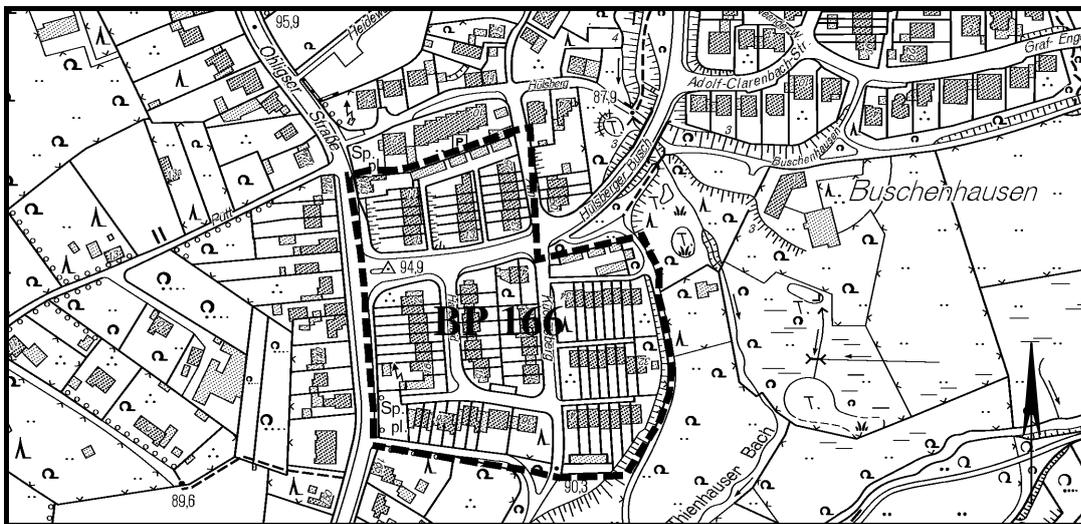
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Bebauungsplan Nr. 166 „Hahscheid“ im Verfahren nach § 13a BauGB
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB),

Der Rat der Stadt Haan hat am 06.05.2008 den Bebauungsplan Nr. 166 „Hahscheid“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1: 5000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 23.11.1997, Nr. L 31 / 97

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Siedlungsbereich von Haan. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Bebauung im Einmündungsbereich Ohligser Straße / Hülsberger Busch, entlang der Straßen Hahscheid und Am Kuckesberg. Die genaue Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bauleitplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann gemäß § 10 (3) BauGB im Planungsamt der Stadt Haan, Zimmer 107, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Haan, den 03.06.2008
Knut vom Bover
Bürgermeister

3./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

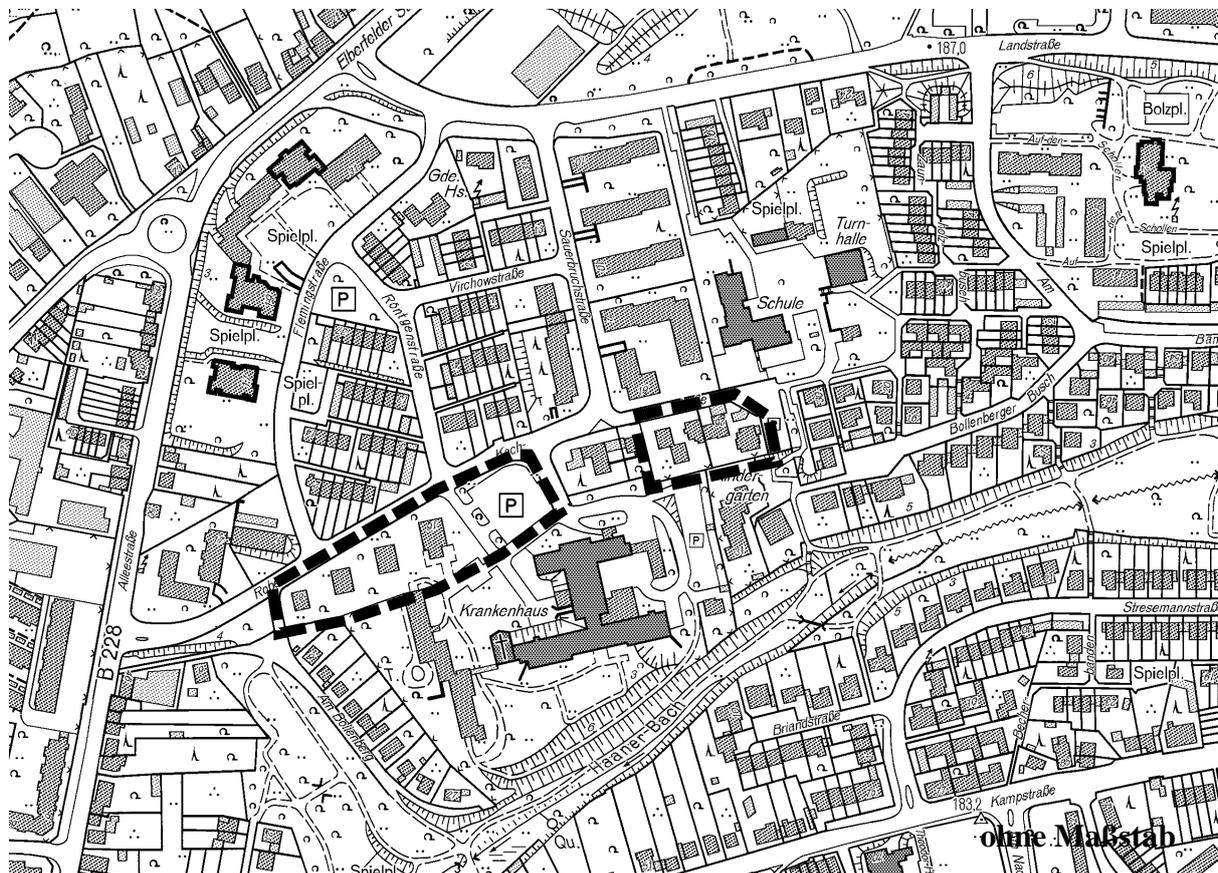
Betreff: 13. Änderung des Flächennutzungsplans
im Bereich „Südliche Robert-Koch-Straße“

hier: Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung
Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haan hat am 06.05.2008 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich „Südliche Robert-Koch-Straße“ gemäß den Darstellungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung anzupassen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die Lage des Plangebietes wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht:



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte, M 1: 5.000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 23.11.1997, Nr. L 31 / 97

Das Plangebiet zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Südliche Robert-Koch-Straße“ liegt im Südosten der Stadt Haan im Bereich des Haaner Krankenhauses. Es wird begrenzt von der Straße „Am Bollenberg“ im Westen, von der Robert-Koch-Straße im Norden und dem Wendepunkt der Robert-Koch-Straße im Osten. Die genaue Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bauleitplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 13. Flächennutzungsplanänderung kann gemäß § 6 (5) BauGB im Planungsamt der Stadt Haan, Zimmer107, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Haan, den 03.06.2008
Knut vom Bovert
Bürgermeister

4./

Kraftloserklärung

Sparkassenbuch-Nr(n): 3091013387 und 3091136899 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan, wird/werden für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

Haan, den 02.06.2008